

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Clarita-Bernhard GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 31a, 82031 Grünwald;

Standort: Clarita-Bernhard-Straße 25-27, Flurnummer 3508/68, Gemarkung Aubing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Clarita-Bernhard-Straße 25-27 beabsichtigt die Clarita-Bernhard GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 20.11.2023 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 200.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Das Vorhaben hat allenfalls Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Aufwärmung des Grundwassers. Es ist jedoch aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen. Durch ein Grundwassermonitoring sind die Erwärmung des Grundwassers und die Auswirkung auf bestehende Nutzungen im Abstrom und der vorhandenen Grundwasser- und Bodenfauna zu beobachten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47577) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 11.10.24

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132